

Wegen des Druckes und der Veröffentlichung solcher Verhandlungen vergl. § 17 Absatz 4, wegen des Abtretens der Stenographen § 7 L.D.

## § 12.

## Die Zuhörer.

Den Besuch, die Einteilung und die Anordnung der Zuhörerräume regelt der Präsident. Für Mitglieder der Regierung und der ersten Kammer sowie für die Bericht-erstatte öffentliche Blätter sind im Zuhörerraum besondere Abteilungen bereitzustellen.

Bei geheimen Sitzungen haben sich alle Zuhörer zu entfernen, jedoch kann der Präsident den Mitgliedern der ersten Kammer das Verbleiben gestatten.

## 3. Die Ausschüsse.

## § 13.

## Zahl und Art der Ausschüsse.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Beratungen Ausschüsse. Als ordentliche Ausschüsse sind unmittelbar nach der Wahl des Kammervorstandes zu wählen

1. ein Ausschuß für die Prüfung der Wahlen und der Eingaben (Gesuche und Beschwerden), soweit sie nicht einem andern Ausschuß zugewiesen sind (§ 27) — Prüfungsausschuß —;
2. ein Ausschuß für den ordentlichen und die damit zusammenhängenden Teile des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes sowie die entsprechenden Teile des Rechenschaftsberichts über die Einnahmen und Ausgaben des Staats, — Finanzausschuß A —;
3. ein Ausschuß für alle übrigen Teile des außerordentlichen Staatshaushaltsplanes und den Rest des Rechenschaftsberichts, — Finanzausschuß B —;
4. ein Ausschuß für Gegenstände der Verfassung, der Gesetzgebung (mit Ausnahme der nach Ziffer 2 und 3 den Finanzausschüssen zugewiesenen Finanzgesetze und der Geschäftsordnung, — Gesetzgebungsausschuß —.

Weitere (außerordentliche) Ausschüsse können für einzelne Gegenstände oder im voraus für einen bestimmten Wirkungskreis innerhalb einer Tagung gewählt werden.

## § 14.

## Die Zusammensetzung der Ausschüsse.

Ein ordentlicher Ausschuß hat in der Regel 15 Mitglieder. Niemand kann gleichzeitig als ständiges Mitglied mehreren ordentlichen Ausschüssen angehören.

Für die ständigen Ausschußmitglieder können durch die Gruppe (§ 58), der sie angehören, Ersatzmänner bezeichnet werden, die anstelle eines ständigen Ausschußmitgliedes an den Sitzungen mit den Rechten und Pflichten dieses Mitgliedes teilnehmen können. Die Bezeichnung der Ersatzmänner erfolgt durch Mitteilung an den Präsidenten, der sie dem Ausschuß übermittelt.

## § 15.

## Die Organe der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und wenigstens einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter und zeigt die Wahl der Kammer an.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.